



# Satzung des Stadtfeuerwehrverbandes Erfurt e. V.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Aufgaben und Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe
- § 5 Rechte und Pflichten
- § 6 Ehrenmitglieder
- § 7 Die Verbandsversammlung
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Beirat
- § 10 Wahlen
- § 11 Aufgaben des Vorstandes
- § 12 Mittel
- § 13 Verwaltung
- § 14 Kassenführung
- § 15 Auflösung
- § 16 Ausnahmereglungen
- § 17 Gleichstellungsklausel
- § 18 Inkrafttreten



## § 1

### Name und Sitz

1. Für das Gebiet der Stadt Erfurt ist am 29.10.1990 in Erfurt ein Feuerwehrverband gegründet worden, der den Namen

#### STADTFEUERWEHRVERBAND ERFURT

führt. Er ist eine rechtsfähige Vereinigung im Sinne des § 3 des Vereinsgesetzes.

2. Der Stadtfeuerwehrverband Erfurt tritt mit Gründung dem Thüringer Landesfeuerwehrverband e. V. bei.
3. Nach seiner Eintragung lautet der Name des Verbandes:

#### **Stadtfeuerwehrverband Erfurt e. V.**

4. Der Sitz des Verbandes ist Erfurt.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Stadtfeuerwehrverband verhält sich in religiösen und parteipolitischen Fragen neutral. Er bekennt sich ausdrücklich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt jeder Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Verfassungs- und Demokratiefeindlichkeit entgegen.

## § 2

### Aufgaben und Zweck

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben:
  - a) Förderung des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungswesens in der Stadt Erfurt,
  - b) die Pflege des Gedankens der Freiwilligkeit, die Durchführung gemeinschaftlicher Veranstaltungen und die Herstellung enger, kameradschaftlicher Verbindungen unter den Angehörigen der Feuerwehren,
  - c) die Wahrnehmung und den Ausbau der sozialen Fürsorge für die Angehörigen der Feuerwehren auf den Gebieten der Unfallverhütung, der Unfallversicherung und sonstigen Einrichtungen,
  - d) die Förderung der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt entsprechend der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt,



- e) Pflege der Idee des Feuerwehrwesens und der Tradition in den Feuerwehren,
  - f) die Vertretung der Interessen der Mitglieder des Verbandes gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden,
  - g) die Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehrverbänden.
2. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Es gilt das Kostendeckungsprinzip.
  3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  4. Die Jugendfeuerwehren stehen unter der besonderen **Aufmerksamkeit** des Stadtfeuerwehrverbandes und können durch diesen materiell, finanziell und rechtlich unterstützt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Stadtfeuerwehrverbandes können sein:
  - a) die Vereine der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Erfurt mit ihren Angehörigen,
  - b) die Vereine der Berufsfeuerwehr Erfurt mit seinen Angehörigen,
  - c) die Vereine der Haus-, Betriebs- und Werkfeuerwehren mit ihren Angehörigen,
  - d) Einzelpersonen,
  - e) Firmen und juristische Personen,
  - f) Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Verbandes. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.
3. Grundlage für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie weltanschauliche Toleranz. Einer Aufnahme in den Stadtfeuerwehrverband steht insbesondere entgegen:
  - a) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder



- b) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, den Ausschluss oder den Tod des Mitglieds, den Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft oder die Auflösung des Verbandes. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, wenn er mindestens drei Monate vorher durch Einschreiben dem Vorstand erklärt worden ist. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche einschließlich an das Vermögen des Verbandes.
5. Ein Mitglied ist auszuschließen, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Stadtfeuerwehrverbandes verstößt oder durch sein Verhalten in anderer Weise das Ansehen des Verbandes schädigt.
6. Ein Mitglied kann weiterhin ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, die Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt oder gegen die Interessen des Stadtfeuerwehrverbandes verstößt. Über den Ausschluss beschließt nach Feststellung des Tatbestandes der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an, die Entscheidung der Verbandsversammlung beantragen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.

## § 4 Organe

1. Die Organe des Verbandes sind
- a) die Verbandsversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der Beirat.
2. Für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes ist in der nächsten Delegiertenversammlung die Neuwahl vorzunehmen. Die Nachwahl gilt für die laufende Wahlzeit.



## § 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder nach § 3 haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Stadtfeuerwehrverband im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern des Verbandes steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Stadtfeuerwehrverbandes und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen der Richtlinien des Stadtfeuerwehrverbandes offen. Sie haben das Recht von den gewählten Vertretern in Beratungen, Konferenzen und Delegiertenversammlungen Rechenschaft über deren Tätigkeit zu fordern und Vorschläge für die weitere Tätigkeit des Verbandes zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen, sowie Satzung und gefasste Beschlüsse einzuhalten.
4. Sie haben Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Finanzrichtlinie zu entrichten.

## § 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Verbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 7 Die Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Verbandsversammlung besteht aus:
  - a) den Delegierten der Mitgliedervereine,
  - b) den Mitgliedern des Vorstandes,
  - c) dem Beirat,
  - d) den Ehrenmitgliedern.
3. Jeder Delegierte der Mitgliedervereine und jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.



4. Die dem Stadtfeuerwehrverband angehörenden Vereine entsenden einen Delegierten je angefangene zehn Vereinsmitglieder, für die im laufenden Jahr der Mitgliedsbeitrag entsprechend der Finanzrichtlinie gezahlt wurde.
5. Die Verbandsversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
6. Beschlussfähig ist eine Verbandsversammlung, wenn alle Mitglieder 30 Tage vorher schriftlich mit Tagesordnung geladen und mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Das Erfordernis der schriftlichen Einberufung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form – auch ohne qualifizierte elektronische Signatur – erfolgt. Bei Beschlussunfähigkeit, aufgrund einer zu geringen Zahl an Stimmberechtigten, hat der Vorsitzende des Verbandes die Verbandsversammlung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Verbandsversammlung zu verkünden. Er ist dabei nicht an die Form und Frist für die Einberufung der Verbandsversammlung gebunden. Die Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig.
7. Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes gemäß § 9 dieser Satzung,
  - b) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  - c) Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Festsetzung des Haushaltsplanes und der Mitgliedsbeiträge,
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und den Erlass sowie die Änderungen der Ordnungen,
  - g) Bildung von Arbeitsausschüssen für Sonderaufgaben,
  - h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - i) Entscheidung von Beschwerden der Mitglieder gegen den Vorstand, einschließlich Abberufung und Neuwahl von Vorstandsmitgliedern,
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthält. Dieses Ergebnisprotokoll ist vom Vorsitzenden sowie dem Protokoll- und Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedervereinen zur Verfügung zu stellen.
10. Der Vorstand kann eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es:



- a) das Interesse des Stadtfeuerwehrverbandes erfordert,
- b) mindestens ein Fünftel der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) in einem Antrag verlangt und der Zweck, sowie die Gründe angegeben werden.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Gleichstellungsbeauftragten,
  - d) dem Kassenführer,
  - e) dem Pressesprecher und
  - f) dem Protokoll- und Schriftführer.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt. Sie sollen Angehörige einer Feuerwehr sein. Vorschlagsberechtigt sind die Vereine und der Vorstand.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wenn vor Ablauf von fünf Jahren eine Wahlfunktion neu zu besetzen ist, muss in der nächsten regulären Verbandsversammlung eine Neuwahl dieser Funktion erfolgen. Bei Zwischenwahlen einzelner Wahlfunktionen verkürzt sich die Wahlperiode bis zum Ende der regulären Wahldauer.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird, eingeladen.
5. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Sie sind nicht öffentlich. Eine Niederschrift ist anzufertigen. Gäste können vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingeladen werden.
6. Der Vorstand gibt sich eine interne Geschäftsordnung.



## § 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus:
  - a) dem Stadtfeuerwehrwart,
  - b) dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
  - c) dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilungen,
  - d) dem Vertreter der Berufsfeuerwehr und
  - e) den Vorsitzenden der Fachausschüsse und Kommissionen.
2. Die Beiratsmitglieder gemäß Abs. 1 Buchstabe a) und b) werden nach der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt gewählt und in den Beirat delegiert.
3. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Kommissionen und der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilungen werden auf Vorschlag des Vorsitzenden des Stadtfeuerwehrverbandes in den Beirat berufen. Die Berufung ist durch die Verbandsversammlung zu bestätigen.
4. Der Vertreter der Berufsfeuerwehr wird durch den Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz bestimmt und in den Beirat delegiert.
5. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten. Er hat keine Entscheidungsbefugnis, kann jedoch aufgrund seiner Expertise und seines Fachwissens wertvolle Beratungsleistungen erbringen. Der Vorstand kann den Beirat mit der Bearbeitung von Themen oder Fragen beauftragen.
6. Der Vorstandsvorsitzende lädt den Beirat bei Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich zu einem Gespräch ein. Für die Einladung gelten die Regelungen der internen Geschäftsordnung des Vorstandes sinngemäß. In dem Gespräch können die Ergebnisse der Aufträge nach Abs. 5 Satz 3 vorgestellt werden. Der Beirat kann darüber hinaus eigene Themen ansprechen und hierzu Anträge an den Vorstand stellen oder Empfehlungen aussprechen. Die Mitglieder des Vorstandes können an diesem Gespräch teilnehmen.

## § 10 Wahlen

1. Für die Wahl ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus dem Wahlleiter, sowie mindestens zwei Delegierten besteht. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht selbst zur Wahl stehen. Vorschläge für die Wahlkommission



werden der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden des Vorstandes unterbreitet.

2. Die Wahl kann durchgeführt werden, sofern die Verbandsversammlung gemäß § 7, Pkt. 6 beschlussfähig ist.
3. Die Wahl erfolgt für folgende Funktionen im Vorstand:
  - f) den Vorsitzenden,
  - g) den stellvertretenden Vorsitzenden,
  - h) den Gleichstellungsbeauftragten,
  - i) den Kassenführer,
  - j) den Pressesprecher,
  - k) den Protokoll- und Schriftführer.
4. Die Wahl der Funktionen nach dieser Satzung erfolgt in freier und geheimer Abstimmung. Zur Vereinfachung des Ablaufes kann eine zusammengefasste Wahl stattfinden. Wahlberechtigt sind alle Delegierten entsprechend Delegiertenschlüssel und die Mitglieder des Vorstandes.
5. Kandidaten für die Wahl des Vorstandes müssen durch die Mitgliedervereine oder den Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Wahl schriftlich vorgeschlagen werden. Diese müssen Mitglieder des Stadtfeuerwehrverbandes Erfurt e. V. sein. Die schriftliche Erklärung der Bereitschaft zur Annahme der Wahl ist dem Vorschlag beizufügen.
6. Die Wahlvorschläge sind den Delegierten mit der Einladung bekannt zu geben. Der Wahlleiter ruft die Kandidaten zur Vorstellung anhand der eingegangenen Vorschläge auf. Jeder Kandidat kann nur für eine Funktion vorgeschlagen werden.
7. Bei jedem Bewerber steht den Delegierten das Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet nach abgeschlossener Anhörung die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Nach Abschluss der Kandidatenliste werden die Stimmzettel nach Ausfüllung in die bereitstehende Wahlurne eingeworfen. Jeder Wahlberechtigte kann je Funktion genau eine Stimme vergeben.
9. Gültigkeit der Stimmen:
  - a) Eindeutige Kennzeichnung des Namens des Kandidaten mit einem Kreuz- gilt als Zustimmung.



- b) Keine Abgabe des Stimmzettels oder Beschriftung mit „Enthaltung“ – gilt als Stimmenthaltung.
  - c) Der Stimmzettel ist ungültig, sofern der Wille des Wählers nicht klar erkennbar ist.
10. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Wahlkommission. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Wahlberechtigten auf sich vereint. In der Reihenfolge der Funktionen wird das Wahlergebnis durch den Wahlleiter verkündet.
11. Ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) ist erforderlich, wenn kein Kandidat mehr als die Hälfte der Stimmen der Wahlberechtigten erreicht. Dazu werden durch die Wahlkommission neutrale Stimmzettel verteilt. Zur Wahl stehen dann die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen.
12. Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu erstellen und durch den Wahlleiter und durch den Versammlungsleiter zu bestätigen.

## § 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
  - b) Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig sind,
  - c) Aufnahme neuer Mitglieder,
  - d) laufende Verwaltung im Stadtfeuerwehrverband,
  - e) Vorbereitung der Verbandsversammlungen,
  - f) Feststellung der Rechnungsabschlüsse,
  - g) Beschlussfassung über die Bildung von Fachausschüssen und deren personelle Besetzung.
2. Die laufenden Geschäfte des Verbandes werden durch den Vorstand geführt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die ordnungsgemäße Einladung wird in der internen Geschäftsordnung geregelt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verband bei Notwendigkeit gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.



## § 12 Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden aufgebracht durch:
  - a) Beiträge,
  - b) Zuwendungen der Stadtverwaltung,
  - c) Spenden und Zuwendungen anderer.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## § 13 Verwaltung

1. Die Mitglieder des Verbandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Auslagen werden erstattet, wenn der Vorstand vorher informiert wurde und den Ausgaben zugestimmt hat.
3. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine jährliche Dienstaufwandsentschädigung entsprechend der Finanzrichtlinie. Die Aufwände sind nachzuweisen.

## § 14 Kassenführung

1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes sind vom Kassenvührer ordnungsgemäße Bücher zu führen.
2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Kassenvührer den Rechnungsabschluss aufzustellen und ihn mit allen Belegen den Kassenprüfern vorzulegen.

## § 15 Auflösung

1. Der Verband kann aufgelöst werden, wenn die Verbandsversammlung die Auflösung in dem nachstehenden bestimmten Verfahren mit der nachstehenden bestimmten Mehrheit beschließt.



2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung muss der Vorstand eine besondere Verbandsversammlung einberufen. In dieser Verbandsversammlung müssen mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sein. Die Verbandsversammlung muss die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
3. Ist eine zu diesem Zweck einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so soll eine binnen 14 Tagen erneut einzuladende Verbandsversammlung - auch bei Anwesenheit einer geringeren Zahl von Mitgliedern - mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
4. Nach drei Monaten muss eine weitere Verbandsversammlung, die der Vorstand ordnungsgemäß einzuberufen hat und in der wieder mindestens die Hälfte der Delegierten erschienen sind, abermals die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
5. Ist eine zu diesem Zweck einberufene Verbandsversammlung wiederum nicht beschlussfähig, so ist nach §14 Abs. 3 zu verfahren. Es ist abermals die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen.
6. Der ordnungsgemäß gefasste Beschluss über die Auflösung des Verbandes wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die durch das Finanzamt Erfurt anerkannten gemeinnützig arbeitenden Feuerwehrvereine der Stadt Erfurt nach prozentualer Aufteilung ihrer Mitglieder, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## § 16

### Ausnahmereglungen

Vereine von Feuerwehren, welche nicht Mitglied im Stadtfeuerwehrverband sind, bzw. Nichtmitglieder haben kein Recht auf Inanspruchnahme von Leistungen des Verbandes. Dies gilt auch für in Beschlüssen des Verbandes festgelegte Sachverhältnisse. Ausnahmereglungen hierzu erfolgen durch Beschluss des Vorstandes und sind durch die Verbandsversammlung zu bestätigen.



## § 17 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten geschlechtsneutral und schließen alle Geschlechter gleichermaßen mit ein.

## § 18 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde am 12.04.2024 in Erfurt beschlossen und tritt am folgenden Tag in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.04.2019 außer Kraft.

Erfurt, den 12.04.2024

Torsten Frenzel  
Vorsitzender des Stadtfeuerwehrverbandes Erfurt e. V.